



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art.16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 2009 folgendes Reglement:

Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung

I. Allgemeines

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Abgabe zur Tourismusförderung.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinn dieses Reglementes ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben.

Grundeigentum in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt: 6. März 2023

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.

b) Ausnahmen
1. Befreiung

Artikel 3

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 10 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt¹ von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann steuerrechtlichen Wohnsitz¹ oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufhalten;
- f) Bettlägerige¹ Patienten von Spitälern, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

2. Befreiung im
Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf Antrag von Toggenburg Tourismus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Ein nicht benütztes oder ein im Umbau befindendes Wohnhaus befreit nicht von der Kurtaxe.

Objekt
a) Einzelkurtaxe

Artikel 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

b) Pauschalkurtaxe Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Bemessung Artikel 7

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang 1 dieses Reglementes geregelt.

Meldepflicht und Solidarhaftung Artikel 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Jeder Beherberger haftet solidarisch für seine nicht abgelieferten Kurtaxen.

Beherberger im Sinn dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und Auskunftspflicht Artikel 9

Die zuständige Gemeindebehörde und Toggenburg Tourismus sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Objekte zu gewähren.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von oder Beteiligung an touristischer Infrastruktur zu verwenden. Namentlich sind dies Bauten, Dienstleistungen und Veranstaltungen wie:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Tourist-Informationsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Skibus;
- e) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung¹ und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. Abgaben zur Tourismusförderung

Einer Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ziehen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann befindet.

Personen, welche die Bedingungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber dennoch direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen, unterliegen ebenfalls der Abgabe zur Tourismusförderung, wenn sie in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Betriebsstätten oder Filialen unterhalten.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels und ähnliche Betriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte;
- b) Vermieter von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile;
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- d) Inhaber von Betrieben nach Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1);
- e) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder, usw.

b) Nichtunterstellung Artikel 12

Einer Abgabe zur Tourismusförderung nicht unterstellt sind:

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit;
- b) Landwirtschaftsbetriebe für deren landwirtschaftliche Produktion, nicht aber für Produkte/Dienstleistungen, welche direkt an Touristen angeboten und vermarktet werden.

c) Ausnahmen von der Abgabepflicht Artikel 13

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinn einer ganzen oder teilweisen Befreiung verfügen.

Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die fehlende oder geringfügige Nutzniessung vom Tourismus.

Objekt Artikel 14

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus zieht.

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren abgabepflichtigen Branchen leisten die Abgabe für jeden einzelnen Betriebsteil.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen:

- a) für Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes bzw. Vermieter nach Art. 11 Abs. 3 lit. b des Reglementes aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Abgabe pro Bett, Lager- oder Standplatz;
- b) für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen nach Art. 11 Abs. 3 lit. c des Reglementes, als vereinbarte Pauschale; sollte die vereinbarte Meldung nicht fristgerecht eintreffen; aufgrund eines im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Prozent-Anteils der jährlichen Personenverkehrseinnahmen;
- c) für Betriebe nach Art. 11 Abs. 3 lit. d des Reglementes aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Grundtaxe sowie einem Zuschlag pro Sitzplatz;
- d) für die in Art. 11 Abs. 3 lit. e des Reglementes umschriebenen abgabepflichtigen Personen aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes nach Kategorien festgelegten Grundtaxe sowie einem Zuschlag für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne einen Geschäftsinhaber/-leiter, Lehrlinge und Praktikanten.

Sowohl die Grundtaxe als auch der Zuschlag für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen berücksichtigen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird, wobei für die Zahl der beschäftigten Personen die AHV-Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres massgebend ist, wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Zahl der beschäftigten Personen (Art. 15 Abs. 1 lit. d) x Beschäftigungsdauer in Monaten}}{12}$$

Die Einreihung der einzelnen Branchen ist im Anhang 2 dieses Reglementes ersichtlich.

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Personen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung¹ und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben¹ verwendet werden.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Kontrolle und Aus-
kunftspflicht

Artikel 17

Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, bei den abgabepflichtigen Personen nach Art. 11 dieses Reglementes die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Die abgabepflichtigen Personen sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde sämtliche zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere haben sie die Zahl der Betten sowie der Lager- und Standplätze bzw. die Zahl der beschäftigten Personen und deren Beschäftigungsdauer zu melden.

Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Angaben unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge

Artikel 18

Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Vollzug

Artikel 19

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen Toggenburg Tourismus und bezüglich der Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Toggenburg Tourismus bzw. der zuständigen Gemeindebehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Toggenburg Tourismus ist verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann jährlich Rechenschaft über den Vollzug betreffend die Kurtaxen abzulegen. Toggenburg Tourismus tut dies mit dem Jahresbericht, der von einer befähigten Revisionsstelle, insbesondere auch auf die rechtmässige Verwendung der Kurtaxengelder, geprüft werden muss. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Verzugs- und Rckerstattungs-zins

Artikel 20

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu leisten. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Rckerstattungs-zins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Rckerstattungs-zins entsprechen den kantonalen Ansätzen².

Ermessensveranlagung

Artikel 21

Die Kurtaxen oder die Abgaben zur Tourismusförderung werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungs- und Deklarationspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungs-zinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	<p>Artikel 22</p> <p>Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.</p>
Strafbestimmung	<p>Artikel 23</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung sind nachzuzahlen. Sie können bis vier Rechnungsjahre rückwirkend eingefordert werden.</p>
Rechtsschutz	<p>Artikel 24</p> <p>Gegen Verfügungen von Toggenburg Tourismus und der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 14 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965³.</p>
Subsidiäres Recht	<p>Artikel 25</p> <p>Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz⁴ subsidiär.</p>
Mahngebühren	<p>Artikel 26</p> <p>Die zuständige Gemeindebehörde und Toggenburg Tourismus sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Artikel 27</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Artikel 28

Aufgehoben werden:

- a) Das Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Wildhaus vom 2. September 2008 samt den Ausführungsbestimmungen sowie den Anhängen 1 und 2 wird aufgehoben;
- b) das Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Alt St. Johann vom 10. Juni 1998 samt den Ausführungsbestimmungen sowie den Anhängen 1 und 2 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Artikel 29

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der I. Nachtrag zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Alt St. Johann, den 7. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober bis 15. November 2010

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 26.11.2010

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst

sig. lic.iur. Tom Zuber-Hagen

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
3 sGS 951.1.
4 sGS 811.1.

I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt am 6. März 2023

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Edith Meyer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. März 2023 bis 19. April 2023.

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt - vorab gestützt auf Art. 27 des Reglementes über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 - folgende Ausführungsbestimmungen:

Änderung der Ausführungsbestimmungen - gestützt auf Art. 27 des Reglementes über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 – gemäss I. Nachtrag vom 6. März 2023

I. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Objekt	Objekte sind: Häuser, Wohnungen, Gästezimmer.
Steuerlicher Wohnsitz	Bei natürlichen Personen der Ort, an dem die Schriften hinterlegt sind. Bei juristischen Personen der eingetragene Geschäftssitz. Bei Erbengemeinschaften der Ort, an dem der Erblasser zuletzt seine Schriften hinterlegt hatte.
Haushalt	Ein Haushalt ist ein Objekt, das von einem Eigentümer oder Mieter bewohnt wird. Namentlich nicht zum Haushalt zählen: Einliegerwohnungen, Gästehäuser, Stöckli, etc.
Bettlägerig	Bettlägerig sind Personen, die ohne fremde Hilfe das Bett nicht mehr oder nur für kurze Zeit verlassen können.
Ordentliche Gemeindeaufgaben	Betrieb der Verwaltung, Sicherstellung der Grundversorgung mit Energie und Wasser, Abfallentsorgung, Massnahmen zum Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung, etc. Nicht als ordentliche Gemeindeaufgaben gelten Massnahmen und Dienstleistungen zur Steigerung der Attraktivität der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann als Ferienort.
Marktbearbeitung	Massnahmen zur Bekanntmachung und Pflege der Marke Toggenburg, Messebesuche, Verkaufsförderung, Kooperationen und Sponsoring, Marktforschung. Nicht als Marktbearbeitung gilt die Herstellung von Informationsbroschüren, die grundsätzlich, für den Gast wichtige Basisinformationen enthalten. Sie ist als Teil der touristischen Dienstleistungs-Infrastruktur zu betrachten.

II. Kurtaxen

Meldung der Logiernächte Artikel 1

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste elektronisch zu erfassen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Gästeinmeldung Artikel 2

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes sind verpflichtet, die Ankunft und Abreise ihrer Gäste, bei der Anreise elektronisch zu erfassen.

Meldepflicht Artikel 3

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 11 Abs. 3 lit. b des Reglementes bzw. ihre Gäste sind wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Mutationen (Mieter- und Eigentümerwechsel) müssen Toggenburg Tourismus umgehend gemeldet werden.

Abrechnung der Einzelkurtaxe Artikel 4

Aufgrund der elektronischen Erfassung der Gäste durch die Beherbergungsbetriebe kann Toggenburg Tourismus monatlich Rechnung stellen. Die Kurtaxen sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung abzuliefern.

Pauschalkurtaxe
a) Abgabe/Bemessungs-
periode

Artikel 5

Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr von Toggenburg Tourismus (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres). Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

b) Abrechnung

Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten von Toggenburg Tourismus eine Jahresrechnung. Pflichtige, die keine Rechnung erhalten, haben bei Toggenburg Tourismus eine solche zu verlangen.

Bei Veranlassung - periodisch und bei Handänderungen - verschickt Toggenburg Tourismus Fragebogen zur Abklärung der Kurtaxenpflicht. Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, mit allfälligen Belegen und Nachweisen zu ergänzen, zu unterzeichnen und Toggenburg Tourismus innert 14 Tagen zu retournieren.

c) Fälligkeit, Zahlungsfrist

Artikel 7

Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bis 31. Dezember verfügt.

Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung und im Voraus fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

d) Pro rata Besteuerung

Artikel 8

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann der Pauschalkurtaxe unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Bezug der Formulare

Artikel 9

Die Zugangsdaten zur elektronischen Erfassung der Gäste sind bei Toggenburg Tourismus erhältlich.

Befreiung von der Kurtaxenpflicht

Artikel 10

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind schriftlich bei Toggenburg Tourismus einzureichen. Toggenburg Tourismus leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat zum Entscheid weiter.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. Abgaben zur Tourismusförderung

Steuer-/Bemessungsperiode	Artikel 11	<p>Die Abgabe zur Tourismusförderung wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr von Toggenburg Tourismus (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres).</p> <p>Die Abgabe zur Tourismusförderung wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).</p>
Meldepflicht	Artikel 12	<p>Bei den gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a und b des Reglementes abgabepflichtigen Personen wird die Zahl der für die Vermietung vorhandenen Betten, Schlafplätze und Standplätze soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnung und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungsvermittlung von Toggenburg Tourismus festgestellt. Bei Fehlen aktueller Daten sind die Beherberger verpflichtet, Toggenburg Tourismus den Bestand von Betten, Lager- und Standplätzen bekanntzugeben.</p> <p>Die gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. d und e des Reglementes abgabepflichtigen Personen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann die erforderlichen Daten (Anzahl Sitzplätze / Anzahl Beschäftigte im Durchschnitt pro Jahr) fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ein solches zu verlangen.</p>
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Artikel 13	<p>Die Abgabe zur Tourismusförderung wird in der Regel bis 31. Juli verfügt.</p> <p>Sie wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.</p>
Pro rata Besteuerung	Artikel 14	<p>Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.</p>

IV. Gemeinsame Bestimmung

Mahngebühr und Verzugszinsen	Artikel 15	<p>Die Mahngebühr beträgt CHF. 20.--.</p>
------------------------------	------------	---

V. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn

Artikel 16

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 am 1. Januar 2011 in Vollzug.

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmung treten gleichzeitig mit dem I. Nachtrag zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 6. März 2023 am 1. Mai 2023 in Kraft.

Alt St. Johann, den 7. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Koller

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen
Leiter Rechtsdienst

sig. lic.iur. Tom Zuber-Hagen

Alt St. Johann, 6. März 2023

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Edith Meyer